Kreistag
Sitzung am 14.12.2009

Drucksache Nr. 177/2009 öffentlich

Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 1
Gäste: -

Einleitung:

In seiner Sitzung am 02.11.2009 (DS-Nr. 140/2009) hat der Kreistag die Abfallgebührenkalkulation 2010 beschlossen. Die daraus resultierenden neuen Gebührensätze 2010 sind in die Satzung zu übernehmen.
Zudem hat der Landkreistag kürzlich ein neues Satzungsmuster mit recht tiefgreifende Änderungen vorgelegt. Insbesondere werden damit Erkenntnisse aus aktuellen verwaltungsgerichtlichen Urteilen in Bezug auf den Anschluss- und Benutzungszwang, die Überlassungspflichten und die Gebührenveranlagung umgesetzt sowie noch einige systematische Schwächen des bisherigen Satzungsmusters beseitigt.
Da das bisherige Satzungsmuster und damit auch die darauf beruhende Satzung des Landkreises in den genannten Punkten teilweise nicht mehr aktuell ist, empfiehlt sich die Übernahme eines Großteils der vom Landkreistag mit dem Muster vorgeschlagenen Änderungen.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat der Änderungssatzung in seiner Sitzung am 23.11.2009 (DS-Nr. 169/2009) bereits einstimmig zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Anlage zu diesem Vorlagetext enthält die Änderungssatzung in der zu beschließenden Fassung. Auf die in Drucksache-Nr. 169/2009 (dort Anlage 2) bereits enthaltene synoptische Darstellung des bisherigen Satzungstextes mit der zukünftigen Version wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Einzelnen ist zu den Änderungen Folgendes zu erläutern:

§ 1 Abs. 1 der Satzung

"Jede Person" (anstatt bisher "Alle Personen"). Damit soll die Verantwortung jedes einzelnen für die von ihm erzeugten Abfälle stärker herausgestellt werden.
Mit der Einfügung des neuen – vornehmlich von der EU geprägten – Begriffs der Ressourcenschonung erfährt das Ziel der Abfallvermeidung eine zusätzliche terminologische Aufwertung.

Mit dem Wegfall des Wortes „stofflich“ wird eine unnötige Beschränkung aufgehoben, da der Verwertung von Abfällen (sofern sie sich nicht vermeiden lassen) grundsätzlich der Vorzug vor der Beseitigung zu geben ist, wobei die nur stoffliche Verwertung nicht immer zwangsläufig die beste und sinnvollste Verwertungsart sein muss.

§ 2 der Satzung

§ 2 wird zunächst besser gegliedert und im neuen Abs. 2 (bisher Sätze 3 – 5 von Abs. 1) im Hinblick auf die neuere Rechtssprechung zum Zeitpunkt der Erfüllung der Überlassungspflicht teilweise neu formuliert.
Des Weiteren entfällt im neuen Abs. 5 (bisher Abs. 4) der letzte Teil des ersten Satzes ("Sofern dieser dort angefallen ist."). Nach dieser bisherigen Regelung dürfen Gemeinden, die eine Erddeponie betreiben dort nur Bodenaushub aus ihrem Gemeindegebiet annehmen. Aufgrund zuletzt stetig sinkender Anlieferungsmengen ist der Unterhalt einer eigenen Deponie für viele Gemeinden derzeit unrentabel. Aus diesem Grunde nehmen manche gemeindliche Erddeponien zwischenzeitlich auch Bodenaushub aus Nachbargemeinden an. Die Verwaltung hält dies für sinnvoll. Daher ist die bisher in der Satzung festgeschriebene formale Hürde zu beseitigen.

§ 3 der Satzung

Ebenfalls als Konsequenz aus aktueller Rechtssprechung erhält der neue § 3 Abs. 1 mit dem Hinweis auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine redaktionell kleine aber inhaltlich bedeutsame Ergänzung, die der neunten Rechtssprechung Rechnung trägt.
Zudem entfällt die bisher in Abs. 3 geregelte "Befreiung" von der Biotonne an dieser Stelle und wird in § 12 Abs. 4 in einem anderen systematischen Zusammenhang neu geregelt. Die Überschrift ist deswegen ebenfalls zu ändern.

§ 4 der Satzung

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Bezeichnung "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" durch den Begriff "gefährliche Abfälle" zu ersetzen, da mit der Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Kategorisierung zwischen nicht überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Fällen aufgegeben und nunmehr auch im Gesetzestext nur noch zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden wird.
Die Absätze 4 – 6 werden aus systematischen Gründen neu "sortiert" und der neue Abs. 6 (bisher Abs. 5) im ersten Satz redaktionell überarbeitet, während der zweite Satz ersatzlos gestrichen wird, da sich sein Regelungsgehalt auf die im Schwarzwald-Baar-Kreis nicht gegebene Delegation der Müllabfuhr auf die Gemeinde bezieht.

§ 5 der Satzung

Ebenfalls in Konsequenz verschiedener aktueller Urteile werden die Definitionen und Begriffsbestimmungen der Abfallarten in den Absätzen 1 bis 9 redaktionell überarbeitet und präzisiert.

§ 6 der Satzung

Der bisherige Abs. 2 b wird Abs. 3. Mit dem hinzugefügten Abs. 5 werden die dem Grunde nach schon immer bestehenden Duldungspflichten von Grundstückseigentümern deutlicher formuliert.

§ 7 Abs. 1 der Satzung

Hier erfolgt die Klarstellung, dass vom Landkreis "beauftragte Dritte" in der Regel private Entsorgungsunternehmen sind.

§ 8 der Satzung

Die Absätze 1 und 2 wurden zur Präzisierung der darin geregelten Pflichten redaktionell überarbeitet.

§ 9 der Satzung

§ 9 regelt die getrennte Einsammlung und Erfassung zur Verwertung und wurde insbesondere im Hinblick auf die Überlassungspflicht nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz neu formuliert.

§ 10 der Satzung

Der bisherige § 10 regelte die Einsammlung und Erfassung von Schadstoffen und von Elektronikschrott, was sachlich nur bedingt zusammengehört, da einerseits an die Sammlung dieser Stoffe sehr unterschiedliche logistische Anforderungen zu stellen sind und andererseits der Umgang mit dem Elektronikschrott mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz in einem Spezialgesetz geregelt ist. Deshalb wird § 10 auf die Schadstoffe reduziert und Elektronikschrott in § 11 geregelt.

§ 11 der Satzung

Der bisherige § 11 entfällt komplett, da sich die darin gefassten Regelungen zur Hausmüllabfuhr ohnehin aus anderen §§ der Satzung so ergeben und eine nochmalige Regelung in einem "eigenen" Paragraphen überflüssig ist. Stattdessen wird mit § 11 nun das zuvor aus § 10 entfernte Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten geregelt.

§ 12 der Satzung

§ 12 wird mit Übernahme der Vorgaben aus dem Satzungsmuster zu den Überlassungspflichten und mit den teilweise neuen Begriffsbestimmungen zu den Abfallarten umfassend neu formuliert und dabei auch zur besseren Übersichtlichkeit neu "sortiert".

§ 13 Abs. 1 der Satzung

In § 13 werden die Absätze 1 und 2 zu einem neuen Abs. 1 zusammengefasst und dabei klar gestellt, dass mit diesem die Abfuhr des Restmülls (bisher als Hausmüll bezeichnet) geregelt wird. Zudem wird bei dieser Gelegenheit eine schon länger

bestehende Unrichtigkeit beseitigt. Im Zuge der Biotonneneinführung 1998 war ursprünglich vorgesehen, Restmüll grundsätzlich nur noch 4-wöchentlich und nur in besonderen Fällen auf Antrag 14-täglich abzufahren. In der Praxis hat sich zwischenzeitlich jedoch die "freie Wahl" eingebürgert, was nunmehr auch mit einer entsprechenden Formulierung in der Satzung nachvollzogen wird.

§ 14 der Satzung

§ 14 – bisher mit der Überschrift "Abfuhr von Sperrmüll und Altholz" versehen – wird gem. Satzungsmuster umbenannt in "Sonderabfuhren" und im Hinblick auf die Regelungen zum Anmeldeverfahren neu formuliert, da diesbezüglich in der Praxis Missverständnisse entstanden sind.

§ 15 der Satzung

In § 15 war eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich, da der bisher übliche Begriff "Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten" sich in der Rechtssprechung mittlerweile zu "gewerblichen Siedlungsabfällen" entwickelt hat.

§ 16 der Satzung

§ 16 befasst sich mit den Konsequenzen aus Störungen der Abfuhr. Bisher war darin lediglich geregelt, dass der Bürger keinen Anspruch auf eine Nachleerung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung hat, wenn die Abfuhr aus einem nicht vom Landkreis zu vertretenden Grund ausfällt. Zwar ergibt sich daraus indirekt eine Verpflichtung des Landkreises zur Nachleerung in solchen Fällen, in denen der Landkreis den Grund für den Ausfall der Abfuhr zu vertreten hat, allerdings war dies bisher nicht explizit geregelt. Mit dem neuen Satzungsmuster schlägt der Landkreistag eine entsprechende Regelung vor, die von der Verwaltung übernommen wurde.

§ 17 der Satzung

§ 17 befasst sich mit der Durchsuchung der Abfälle und insbesondere dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Landkreis. Mit seinem Satzungsmuster empfiehlt der Landkreistag in Ergänzung der bisherigen Regelungen ausdrücklich festzulegen, dass der Landkreis keine Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt.
Die Verwaltung hat diese Formulierung in Abs. 2, wie vorgeschlagen, übernommen.

§ 18 der Satzung

§ 18 befasst sich mit den Abfallentsorgungsanlagen. Er enthielt bisher in den Abs. 4 – 6 auch einige detaillierte Regelungen zum Verhalten der Benutzer auf den Entsorgungsanlagen. Solche Art Regelungen gehören im Grunde nicht in die Satzung, sondern besser in eine Benutzungsordnung. Deshalb wurden sie hier gestrichen und durch eine erweiterte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Benutzungsordnungen ersetzt. Die Verwaltung beabsichtigt, kurzfristig aktuelle Benutzungsordnungen für die Anlagen zu erlassen.

§ 19 der Satzung

Die Absätze 2 und 3 des § 19 enthalten weitere Regelungen zu Verwertungsabfällen, die in Übernahme des Satzungsmusters noch etwas detaillierter ausgestaltet wurden.

§ 20 der Satzung

In Abs. 1 des § 20 war der neu zu verwendende Begriff "gewerbliche Siedlungsabfälle" einzufügen und die Regelung auf die erweiterten Verwertungsmöglichkeiten anzupassen.

§§ 21 - 23 der Satzung

Die Regelungen zu den Gebührenschuldnern, den Benutzungsgebühren und den Gebühren bei der Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen wurden im neuen Satzungsmuster des Landkreistags unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtssprechung und neuen Begriffsbestimmungen weitgehend neu formuliert.
Die Verwaltung hat die Musterformulierungen übernommen und die §§ 21 – 23 neu gefasst. Dabei wurden auch die neuen Gebührensätze entsprechend der vom Kreistag in seiner Sitzung am 02.11.2009 beschlossenen Abfallgebührenkalkulation bereits eingefügt. Im Übrigen wurden die Gebührensätze für die Selbstanlieferung an der Müllumschlagstation, die bisher – systematisch ungeschickt – als Absätze in § 22 aufgeführt waren, neu in § 23 zusammen gefasst.
In § 22 Abs. 8 wird künftig in Fällen, in denen ausschließlich der Abfuhrrhythmus geändert wird, auf die Tauschgebühr verzichtet.
Der Inhalt des bisherigen § 23, der sich mit der Kostenerstattung und sonstigen Gebühren für zusätzliche Aufwendungen des Landkreises befasste, wird jetzt als § 23 a geführt.

§ 24 der Satzung

§ 24 regelt im Wesentlichen die Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld und wurde ebenfalls unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Rechtssprechung weitgehend neu formuliert bzw. aktualisiert.

§ 25 der Satzung

In Abs. 2 war bisher geregelt, dass die Gebührenpflicht mit dem Wegfall der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung endet. Diese Regelung war unpräzise und wird deshalb ersetzt, indem die Gebührenpflicht mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses endet.

§ 26 der Satzung

Im Paragrafen über die Ordnungswidrigkeiten waren aufgrund der Neufassung des Landesabfallgesetzes und des vorstehenden Satzungstexts einige Verweise zu korrigieren. Zudem wurde von der Verwaltung in Abs. 1 Nr. 8 noch ein neuer Tatbestand eingefügt. In der Praxis gibt es gelegentlich Fälle, in denen Bürger Sperrmüll bereit stellen, ohne ihn zur Abfuhr anzumelden oder den Sperrmüll zwar

anmelden, aber dann mehrere Tage zu früh herausstellen. Damit werden dann häufig weitere unzulässige Ablagerungen, teils in erheblichen Mengen und häufig auch mit ohnehin nicht zur Sperrmüllabfuhr zugelassenen Abfällen, provoziert. Dass das Herausstellen von Sperrmüll ohne Termin nicht zulässig ist, ergab sich auch bisher schon aus den Satzungsregelungen. Mit der Schaffung dieses Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit können zumindest besonders krasse Fälle angemessen geahndet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Novellierungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sowie die Entwicklung der Rechtssprechung in den letzten Jahren "passen" viele Definitionen, Begriffsbestimmungen und Detailregelungen in den kommunalen Abfallwirtschaftssatzungen nicht mehr dazu.
In Bezug auf die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wurden bereits im letzten Jahr einige Korrekturen vorgenommen. Das jetzt vom Landkreistag vorgelegte neue Satzungsmuster geht allerdings wesentlich weiter und empfiehlt eine grundlegende Novellierung der Satzungen.

Die Verwaltung sieht dies als sinnvoll an, da damit viele Begriffsbestimmungen und Regelungen insbesondere auch an die aktuelle Rechtssprechung angepasst werden. Insoweit dient diese Aktualisierung der Satzung in erster Linie der Herstellung von Rechtssicherheit in möglichen Streitfällen.
Im Übrigen waren in die Satzung die neuen, vom Kreistag am 02.11.2009 beschlossenen Gebührensätze für 2010 einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 16.12.1996 entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung.